

| | |
|---------------------|--|
| Zeitschrift: | Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz |
| Herausgeber: | Historischer Verein des Kantons Schwyz |
| Band: | 73 (1981) |
| Artikel: | Alois Fuchs 1794 - 1855 : ein Schwyzer Geistlicher auf dem Weg vom Liberalismus zum Radikalismus. 2. Teil, Rapperswiler Jahre (1828 - 1834). B, Suspension von Alois Fuchs, Reaktionen und Auseinandersetzungen, Freisinnige Entscheide, konservative Abwehr |
| Autor: | Pfyl, Othmar |
| Kapitel: | 17: Kollaturstreit zwischen dem Verwaltungsrat Rapperswil und der Kurie in St. Gallen |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-165005 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

17. Kollaturstreit zwischen dem Verwaltungsrat Rapperswil und der Kurie in St. Gallen (März bis Mai 1833)

Wie dargelegt, ließ Alois Fuchs nach Rücksprache mit Stadtpfarrer Fuchs seine kirchlichen Verrichtungen in der Pfarrkirche und im Spital durch Pfarr-Resignat Jakob Franz Breny versehen.¹ Der Verwaltungsrat Rapperswil war mit dieser Lösung einverstanden und bestätigte Breny als provisorischen Vikar der Spitalpfründe (18. März). Als die Kurie hie von Kenntnis erhielt,² beschloß sie unverzüglich, auch ihrerseits einen Verweser zu ernennen, denn sie war überzeugt, daß «das Recht, Vicarien auf erledigte Pfründen zu ernennen, der geistlichen Oberbehörde zustehe». Die Wahl fiel ebenfalls auf Pfarr-Resignat Breny.³

Am 27. März 1833 teilte das Generalvikariat dem Verwaltungsrat Rapperswil die erfolgte Nomination mit.⁴ Das Schreiben trägt folgenden Wortlaut: «Da die Spitalpfrund in Rapperschwyl vermöge der über den Spitalpfarrer H. Jos. Alois Fuchs verhängten Bischoflichen Suspension einstweilen vicario modo versehen werden muß, so ernennen wir unsers Amtes wegen den Wohlehrwürdigen H. Pfarrer, Resignat Franz Jacob Breny, zum einstweiligen Vikar der benannten Spital-Pfrund, ertheilen ihm hiezu die erforderliche Gewalt und Jurisdiction und weisen ihm für seinen Gehalt das indessen fallende Einkommen der besagten Spitalpfrund an.»

Auch Pfarr-Resignat Breny wurde von Generalvikar Haffner über seine Ernennung informiert.⁵ Der Gewählte gab in einem Schreiben an den Verwaltungsrat⁶ «seiner nicht geringen Verwunderung» darüber Ausdruck, daß ihn die bischöfliche Kurie zum Vikar der Spitalpfründe ernannt habe, obwohl er «nie und auf keine Weise um diese Ernennung nachsuchte, sondern mit jener von Seite eines wohlöbl. Verwaltungs-Rathes dankbarst zufrieden war und ist». Breny fühlte sich als Bürger von Rapperswil verpflichtet, das kuriale Schreiben dem Verwaltungsrat zur Prüfung vorzulegen, «damit im nöthigen Falle die bisher immer ausgeübten *Rechte der Gemeinde* gewahret und pflichtmäßig gehandhabt werden, ansonst die mißbeliebigen Eingriffe in die folgewichtigen Rechte der Kommunität immer störender werden möchten».

Der Verwaltungsrat Rapperswil äußerte in einem Schreiben an die bischöfliche Kurie⁷ sein «besonderes Befremden» über die Ernennung eines Vikars für den suspendierten Spitalpfarrer Alois Fuchs. Er zeigte sich zunächst darüber erstaunt, daß die Kurie ihm, als Kollator der Spitalpfründe, die Suspension von Alois Fuchs nicht angezeigt habe. Der Suspendierte selbst habe den Rat hierüber unterrichten müssen,

¹ Siehe S. 230.

² BiA SG, E 1/28: Kustos Curti an Generalvikar Haffner, 15. März 1833 und E 1/36: Landammann Reutti an Generalvikar Haffner, 22. März 1833.

³ BiA SG, Prot. des Geistlichen Rates vom 23. März 1833, S. 234 — K. M. Curti, der Pfarr-Resignat J. B. Zimmermann vorgeschlagen hatte (s. S. 233), wunderte sich über diese Wahl; doch die bischöfliche Behörde konnte nicht anders handeln. «Sie mußte das thun, um größerm Übelstande auszuweichen und den Handel nicht noch verwickelter zu machen» (NAF, Subregens Greith an Kustos Curti, 6. Juni 1833).

⁴ StA SG, VII 23/144 B (Kopie).

⁵ BiA SG, Pfarrei Rapperswil IV: Ernennungsurkunde (lat.) vom 27. März 1833 (Kopie).

⁶ StAR, H. 9. 5, 30. März 1833.

⁷ BiA SG, Pfarrei Rapperswil IV, 3. April 1833 (unterzeichnet von Präsident Leopold Suter und Ratsschreiber Johann Perrola).

damit die kirchlichen Pflichten eines Spitalpriesters weiterhin erfüllt werden konnten. Trotz dieser Unterlassung will sich der Verwaltungsrat aber «der leitesten Beschwerdeführung enthalten, glaubend, daß diesem Benehmen im gegebenen Falle nicht die mindeste Zweideutigkeit zu Grunde liege». Gegen die Ernennung eines Vikars seitens der Kurie muß er aber «pflichtmäßig die bestimmtesten Einwendungen machen», da «rechtmäßiger Collator nach bestehenden Organischen Gesetzen hiesige Ortsgemeinde ist, das Vicariat seie nun provisorisch oder förmlich zu besetzen».

Gestützt auf ihre «Rechte und die bisherige unangefochtene Übung» gaben deshalb die Verwaltungsräte nun schriftlich, was eine Abordnung des Rates gegenüber Generalvikar Haffner bereits früher mündlich erkärt hatte: Wir werden «auf das Nominations- und Constitutions-Recht in Bezug auf Vicarien niemals Verzicht leisten, die diesfalls ab Seite der Hochwürdigen Curia in Anwendung bringen wollende Befugniß nicht anerkennen können und unsere feierlichste Verwahrung dagegen auszudrücken uns gemüssiget finden. Ebenso behalten wir uns immer das Recht vor, das Gehalt der provisorischen oder ständigen Vicariate auszumitteln.» Der Verwaltungsrat Rapperswil, lesen wir weiter, habe keine Bedenken getragen, Pfarr-Resignat Jakob Franz Breny als provisorischen Vikar der Spitalfründe zu genehmigen, da dieser die bischöfliche Approbation – wie andere Geistliche in Rapperswil – schon erhalten habe. Andernfalls hätte man sich beeilt, «die Fürst-Bischöfliche Admission durch die erforderliche Präsentation zu erhalten».

Auf Anraten von Regierungsrat Baumgartner wandte sich der Verwaltungsrat Rapperswil auch an den Kleinen Rat des Kantons St. Gallen, mit der Bitte, «den geistlichen Anmaßungen über unsere Collatur-Rechte Schranken zu setzen, somit das Bischöfliche General-Vicariat von den Eingriffen in unsere bürgerlichen Rechte abzuhalten und unsere hierauf bezügliche Verwahrung zu bekräftigen».⁸

Generalvikar Haffner nahm von der Verwahrung des Verwaltungsrates Rapperswil «mit großem Befremden» Kenntnis. «Wir sind weit entfernt, Jemand in seinen Rechten zu kränken», beteuerte er in seinem Antwortschreiben,⁹ «müssen aber zur Aufklärung dieser Sache aus dem allgemein anerkannten Kirchenrecht folgende Gegenbemerkungen machen: Vorerst ist ein Unterschied zwischen einem *ständigen* (perpetuirlichen) und einem zeitlichen (temporarius et amovibilis) Vikar. Ersterer ist ein solcher, der vom Bischofe zur Verwaltung einer Pfarrei für den Inhaber derselben oder Hauptpfarrer instituirt wird, dem aber zugleich zum anständigen Lebensunterhalt entweder ein zureichender Theil der Revenue¹⁰ oder auch der volle Bezug des Einkommens von dem Bischofe angewiesen wird. So ein ständiger, instituierter Vikar ist im eigentlichen Verstande ein Benefiziat und kann nur nach befun denen kanonischen Ursachen amoviert (= entfernt) werden. Im gegenwärtigen Falle

⁸ StA SG, VII 23/144 B, 5. April 1833, Nr. 767 a (vgl. Hanselmann 123). Die Eingabe wurde zurückgeschickt, da sie direkt an die Regierung und nicht – wie vorgeschrrieben – über den Vorsteher des Seebezirkes eingereicht worden war. Bezirksamann Anselm Vettiger (1772–1840) leitete dann das Bittgesuch acht Tage später nach St. Gallen weiter (StA SG, VII 23/144 B, 13. April 1833, Nr. 767 b). Vgl. J. B. Rickenmann in der AZ Nr. 33 vom 24. April 1833 (Original in der Kantonsbibliothek AR, Trogen).

⁹ StAR, H. 9. 5. 15. April 1833. Veröffentlicht in der AZ Nr. 33 vom 24. April 1833 (mitgeteilt von J. B. Rickenmann) und im Freim. Nr. 36 vom 6. Mai 1833. Haffner ärgerte sich über die erneute Veröffentlichung eines kurialen Schreibens (BiA SG, Pfarrei Rapperswil IV: Generalvikar Haffner an Bischof Karl Rudolf, 8. Mai 1833).

¹⁰ Einkommen, Einkünfte.

ist nicht von einem ständigen Vikar, sondern von einem *zeitlichen* (temporario et amovibili) die Rede. Zeitliche Seelsorger sind aber diejenigen, welche von dem Bischof zur Verwesung einer – es sei durch Todfall oder Resignation oder weitere Beförderung des vorigen Inhabers erledigten – Pfarrei oder auch während der Suspension eines Pfarrers bis zur definitiven Wiederbesetzung derselben oder bis nach aufgehobener Suspension aufgestellt werden.»

Generalvikar Haffner verteidigt hierauf das Recht des Bischofs, einen *zeitlichen* Vikar zu ernennen und einzusetzen (Nominations- und Konstitutionsrecht). Dafür spreche der Begriff von der Gewalt des Bischofs, «die ihm in seiner Diözese, nach kanonischem Rechte, in Bestellung der Seelsorger überhaupt und in der Regel eigen ist und allgemein ausgeübt wird». Dafür spreche auch eine Verordnung des Konzils von Trient,¹¹ laut welcher der Bischof, wenn die Pfründe an einer Pfarrkirche frei werde, sogleich einen fähigen Vikar bestellen und diesem einen angemessenen Anteil aus den Einkünften des Benefiziums nach seinem Gutfinden anweisen soll. Dieser Vikar besitze also kein Benefizium; er habe nur das Recht auf ein angemessenes Salär. Haffner schließt mit den Worten: «Hiemit haben wir den Beweisgrund für das dem Bischof angeborne Recht, einen Vikar zu stellen und ihm den Unterhalt anzusegnen, dargestellt. Wenn der ländliche Verwaltungsrath dieses Recht zu haben im Ernste glaubt, so sind wir erbiethig, vom Selben die Beweise für eine Ausnahme von der Regel zu vernehmen.»

Der Verwaltungsrat Rapperswil beschloß an seiner Sitzung vom 20. April,¹² «dem Hochwürdigen Bischöflichen General-Vicariat die dieser Anmassung wegen unterm 3. April eingegebene Protestation zu erneuern und die gleichzeitig diesfalls angeführten Gründe zu bestätten». In seiner Antwort geht der Rat auf die im ersten Schreiben genannte «bisherige unangefochtene Übung» näher ein.¹³ Die bischöfliche Kurie in Konstanz habe dem Verwaltungsrat Rapperswil – «gleich Kirchenvorstehern anderer Gemeinden» des Kantons – das Recht, auf eine freigewordene Pfründe einen zeitlichen oder ständigen Vikar zu ernennen und zu bestellen, «jederzeit ungeschmälert belassen». Der Rat habe lediglich um die Erlaubnis der «Vicarisation» eines vakanten Benefiziums nachzusuchen und den hiefür bestellten Geistlichen präsentieren müssen. Die Bestimmungen des Tridentinums seien in dieser Hinsicht in der Schweiz nie anerkannt worden. Die Antwort des Verwaltungsrates Rapperswil schließt mit der Erwartung, «wegen den Vicarisations-Differenzen keine fernere Behelligung zu erleiden».

Das Generalvikariat erhielt via Presse noch zwei weitere Antworten auf sein belehrendes Schreiben vom 15. April 1833. Oberstleutnant Rickenmann beschwerte sich in der «Appenzeller Zeitung»¹⁴ darüber, daß die Kurie «unsere seit Jahrhunderten ausgeübten Kollaturrechte uns rauben will durch allerlei Scheingründe, sogar mit Citation des Tridentinums, dessen Satzungen die Eidgenossen bekanntlich nur in Glaubenssachen, nicht aber in den Kirchenverordnungen angenommen haben».

¹¹ Haffner zitiert die 24. Sitzung, 18. Kap. von der Verbesserung (Egli 266 f.).

¹² StAR, J 15: Prot. des Verwaltungsrates vom 20. April 1833, S. 142 f.

¹³ BiA SG, Pfarrei Rapperswil IV: Schreiben vom 26. April 1833 (unterschrieben von Karl Curti, Vizepräsident des Verwaltungsrates, und Johann Perrola, Ratsschreiber).

¹⁴ Nr. 33 vom 24. April 1833.

Sehr eingehend setzte sich Alois Fuchs im «Freimütigen» mit den kurialen Ansprüchen auseinander.¹⁵ Auch Fuchs weist darauf hin, daß die Beschlüsse des Konzils von Trient «in den berührten Dingen von der Eidgenossenschaft nie anerkannt worden sind, weil sie die Rechte des Staates *circa sacra* (oder in kirchlichen Dingen) total vernichtet haben». Die Rechtsverwahrung der Schweizer habe auch faktisch bis in die neueste Zeit fortgedauert.¹⁶ Die Wahl eines Geistlichen ohne Mitwirkung der Christengemeinde sei auch unbiblisch.¹⁷ Übrigens sorge «der Bischof nur für die Wässerlein, die sein Mühlerad treiben». Im zitierten Kapitel des Tridentinums werde nämlich auch verlangt, daß der Bischof vor den Examinatoren einige Geistliche nenne, die «zur Kirchen-Verwaltung tauglich» seien. Diese Examinatoren müßten aber vom Bischof in der jährlich abzuhalten Diözesansynode vorgeschlagen und von dieser genehmigt werden.¹⁸

Fuchs stellt die Frage: «Warum darf die Kuria über das Einkommen des Hrn. Prof. Fuchs disponieren oder gar einen Theil davon sich selbst vorbehalten? – In den dem Konzil beigefügten Erklärungen heißt es deutlich: ‘Wer *ungerechter Weise* von seinen geistlichen Verrichtungen oder von seiner Pfründe suspendiert ist, soll ohne Weiteres sein Einkommen beziehen dürfen.’ *Wem* aber in der lieben weiten Eidgenossenschaft will unsere Kuria begreiflich machen, daß Hr. Prof. Fuchs nicht auf die ungerechteste, empörendste Weise suspendiert worden sei? Kennt die Kuria denn, um ihre eigenen Waffen gegen sie zu wenden, das 10. Kapitel der 25. Sitzung nicht?»¹⁹ Schließlich führt Fuchs das entscheidende Argument gegen die «Kurialisten» ins Feld. Er bestreitet – wie bereits in seinem Schreiben an den Verwaltungsrat Rapperswil (13. März) –, daß seine Suspension vom Amt (*suspensio ab officio*) auch den Entzug der Pfründe (*suspensio a beneficio*) nach sich ziehe. So hart das Dekret vom 8. März 1833 auch eingegriffen habe, von einer Absetzung als Spitalpfarrer sei darin nicht die Rede. Die Kurie spreche deshalb ganz zu Unrecht von einer erledigten Pfründe (*vakantes Benefizium*), es sei denn, man wolle seine Absetzung «auf die so sehr beliebte Weise heimlich einschwärzen».

¹⁵ Nr. 36 vom 6. und Nr. 37 vom 10. Mai 1833 (Für die Verfasserschaft sprechen Inhalt, Stil und Tendenz des Artikels.)

¹⁶ Zur Behauptung, daß die Eidgenossen die Beschlüsse des Konzils von Trient nur im dogmatischen, nicht aber im disziplinären Bereich angenommen hätten, schreibt Anton Philipp von Segesser: «Die katholischen Orte haben die Beschlüsse des Conciliums angenommen, – förmlich, feierlich, rechtskräftig, ohne eine principielle Beschränkung. Wenn sie die Lehenschaft der Pfründen, die Vogtei über das Kirchengut, die Jurisdicitionsverhältnisse durch die allgemeinen Normen, welche das Tridentinum für die ganze Kirche aufgestellt oder erneuert hatte, nicht für *afficirt* (= betroffen, angegriffen) erachteten, so geschah dieses nicht in Berufung auf ein allgemeines, theoretisches Recht des Staates, sondern in Festhaltung specieller, rechtskräftig erworbener Privilegien und Rechte, die ebenfalls nur wieder durch specielle Tractate abgörgt (= abgeschafft, zurückgenommen) werden konnten (Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern, Bd. 4, Lucern 1858, 435 f.). «In jedem speciellen Punkte, für welchen dießfalls eine Ausnahme behauptet werden wollte, war der Beweis des Gegentheils entweder durch päpstliches Privilegium, kirchlich anerkanntes Gewohnheitsrecht mit allen seinen Requisiten oder durch specielle Vereinbarung mit dem Ordinariate zu leisten.» Erst im 18. Jh. habe man unter dem Einfluß neuer Rechtsansichten begonnen, für die gesamte kirchliche Gesetzgebung in allen ihren Einzelheiten den Beweis förmlicher staatlicher Rezeption zu fordern. «Und da begann dann die – nach den einläßlichen Untersuchungen, die wir bisher angestellt haben – evident unrichtige Behauptung, das Tridentinum sei in der katholischen Eidgenossenschaft nur *quoad dogmata* angenommen worden, ihre Rolle zu spielen» (a. a. O. 514 f.). Siehe auch Cavelti, Aufklärung 128–131 und Hanselmann 43.

¹⁷ Fuchs zitiert folgende Stellen aus der Apostelgeschichte: 1, 15–26 (Wahl des Matthias in das Apostelkollegium); 6, 1–7 (Wahl der sieben Diakone); 15, 22 (Wahl von Judas Barsabas und Silas).

¹⁸ 24. Sitzung, 18. Kap. von der Verbesserung (Egli 267).

¹⁹ Betr. die von einer Synode zu wählenden Richter (Synodalrichter); vgl. S. 244 f. Anm. 7 u. 8.

Generalvikar Haffner berichtete Anfang Mai 1833 dem Bischof über «den heftigen Kampf» mit dem Verwaltungsrat Rapperswil.²⁰ «Wir haben die Bischöflichen Rechte, bey vacanten Pfründen die Vicarien zu ernennen und diesen die Salarien aus dem Einkommen der erledigten Pfründe zu assignieren (=anweisen), aus der deutlichen Verordnung des Tridentinums standhaft behauptet», schrieb er nach Chur. Der Verwaltungsrat Rapperswil widerspreche aber hartnäckig, indem er sich auf die stete Übung berufe und behaupte, daß das Konzil von Trient in diesem Punkte in der Schweiz nicht angenommen worden sei. Da dem Verwaltungsrat – so argumentiere dieser – das Recht auf die Wahl des Pfarrers und aller Benefiziaten zustehe, werde ihm das Recht der Ernennung eines provisorischen Vikars gewiß nicht abgesprochen werden können. Haffner glaubt, daß in Rapperswil in dieser Frage unter dem konstanziischen Ordinariat «eine etwas besondere Übung gewesen», freilich immer mit Approbation des Bischofs. In der Schweiz spreche man übrigens, wie er schon oft gehört habe, von einem Kollaturrecht und von Kollatoren, obwohl der Bischof in seiner Diözese der einzige Kollator aller Benefizien sei. Der Generalvikar erwartet vom Bischof Weisungen über das weitere Vorgehen.

In seiner Antwort bestätigte Bischof Karl Rudolf das Recht des Bischöflichen Ordinariates, einen zeitlichen (provisorischen) Vikar zu ernennen und einzusetzen.²¹ Die Anstellung eines zeitlichen Vikars unterliege «keiner eigentlichen Collatur» wie jene eines ständigen Vikars.²² Deshalb könne sich der Verwaltungsrat Rapperswil nicht über einen Eingriff in sein Kollaturrecht beschweren. Das Ordinariat mache nur von einem Recht Gebrauch, das von jeher in Österreich, im Fürstentum Liechtenstein und in den dem Bistum Chur-St. Gallen unterstellten Kantonen ohne Einwand anerkannt worden sei. Die Behauptung, das Tridentinum sei in diesem Punkt von den katholischen Schweizern nicht angenommen worden, ist im Urteil des Bischofs eine «kahle Ausrede; ein Geschwätz, keiner Antwort werth und ganz irrig und nicht erprob-baar». Bischof Karl Rudolf hält aber im weitern fest: Das Benefizium von Alois Fuchs ist nicht vakant, solange die Appellation dauert. «Der H. Fuchs ist also dermalen noch bloß so anzusehen wie ein aus Krankheit oder unverschuldetem Defect untauglich gewordener Beneficiat, der aber aus den Einkünften des Beneficiums einen von dem Ordinariat zu erbittenden Vicarius zur Erfüllung der Stiftungs-Pflichten zu erhalten hat... Was nach Abzug dieser Erhaltungskosten restiert, bleibt unbestritten dem H. Fuchs.»

Mit dieser Klarstellung des Bischofs fanden die Auseinandersetzungen des Verwaltungsrates Rapperswil mit dem Bischöflichen Ordinariat in St. Gallen ein Ende. Die Kurie und ihre Anhänger mußten sich vom Bischof belehren lassen, daß Alois Fuchs, obwohl seines Priesteramtes enthoben, wegen der Appellation die Pfründe und damit die Einkünfte noch nicht verloren habe. Der Verwaltungsrat Rapperswil anderseits hatte davon Kenntnis zu nehmen, daß seine Kollaturrechte in diesem Fall nicht geschmälert worden waren.²³

²⁰ BiA SG, Pfarrei Rapperswil IV: Schreiben vom 1. Mai 1833.

²¹ A. a. O.: Schreiben vom 6. Mai 1833 – Schon am 3. April schrieb der Bischof an Generalvikar Haffner: «Sie haben sehr gut daran gethan, das Spital-Beneficium durch einen von Ihnen bestimmten Vicarius zu bestellen. Man kann durchaus von solchen dem Ordinariat angebohrnen Rechten nichts vergeben» (BiA SG, B 27).

²² Der Bischof unterscheidet zwischen «einem ad nutum veränderlichen und amoviblen Vicariatsposten» (bei Haffner «zeitlicher Vikar» – *vicarius temporarius et amovibilis*) und «wahren Beneficien cum iure perpetuo» (bei Haffner «ständiger Vikar» – *vicarius perpetuus*).

²³ Zu diesem Kollaturstreit s. auch Reutti, Stimme 9 f.; Widmer, Rechte 13 f.; Chr. Fuchs, Suspension 148.